



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 29.06.2006 mit der eine

KANALORDNUNG

für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Traun erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz, LGBl. Nr. 27/2001 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Stadtgemeinde Traun betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Der Bescheid über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation Traun („Wa – 1735/3 – 1960/Ju; Gemeinde Traun, Kanalisation, generelles Projekt sowie Detailprojekt für die 1. Ausbaustufe“ vom 20. Dezember 1960) sowie die diesen ergänzenden Bescheide für die Ausbaustufen 2 bis 13 sind einzuhalten.

- (2) Von den gemäß § 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und die belasteten Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Für Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder Menge wesentlich von häuslichen Abwässern unterscheiden, ist gem. § 32 b Wasserrechtsgesetz 1959 idGF. eine **Indirekteinleiterbewilligung** (von der Stadtgemeinde Traun als Kanalbetreiberin und der Linz AG, Linz Service GmbH, als Kläranlagenbetreiberin) bzw. eine gesonderte **wasserrechtliche Bewilligung** gemäß § 114 Wasserrechtsgesetz 1959 des Kanalbenützers erforderlich.
- (4) In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltstoffe
- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
 - b) das in der Abwasseranlage (öffentliches Kanalisationssystem) beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalnetzes sowie der Regionalkläranlage Linz-Asten bzw. der wasserrechtlichen Bewilligung oder Indirekteinleiterbewilligung des Kanalbenützers gemäß § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 idGF. nicht vereinbar sind oder
 - d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Regionalkläranlage Linz-Asten erschweren oder verhindern oder
 - e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.
- (5) Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, da diese zu Schäden und Ablagerungen der Kanalisation führen und darüber hinaus die Menge des Klärschlammes erhöhen, dessen Verwertung sehr problematisch und teuer ist.

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- a) Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- b) Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.)
- c) Ölhaltige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
- d) Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- e) Radioaktive Stoffe
- f) Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

Es gelten die Emissionsgrenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl.Nr. 186/1996) sowie der einzelnen branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist unzulässig.

- (6) **Unverschmutzte Niederschlagswässer** von Dachflächen, Drainagen-, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, sondern müssen über **Sickerschächte oder oberflächlich zur Versickerung** gebracht werden.

Niederschlagswässer von befestigten Verkehrsflächen müssen, soweit örtlich **möglich, oberflächlich (Rasenmulden, Rasengittersteine,)** **versickert** werden.

Es ist verboten, diese belastenden Niederschlagswässer über Sickerschächte zur Versickerung zu bringen.

Werden belastete Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet oder in Ausnahmefällen unverschmutzte Niederschlagswässer übernommen, so ist grundsätzlich ab einer zu entwässernden Fläche von mehr als 2.000 m² ein Regenrückhaltebecken oder ein Staukanal entsprechend den Vorschriften zu errichten. Dazu ist auf jeden Fall die schriftliche Zustimmung des Kanalbetreibers erforderlich.

Versickerungsanlagen sind gemäß den einschlägigen Regelwerken, insbesondere der Ö-Norm B2506-Serie und der ATV-Regelblätter, zu errichten und in Stand zu halten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Der Hauptkanal und die Hausanschlussleitungen vom Hauptkanal bis zur privaten Grundgrenze werden von der Stadtgemeinde Traun errichtet.
- (2) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen“) zu erfolgen.
Sollte die Einbindung des Hausanschlusskanals in den Hauptkanal nicht im Bereich eines Kontrollschachtes erfolgen, so hat der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes einen zugänglichen Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundgrenze zu errichten.
- (3) Der Eigentümer von zu entwässernden Objekten hat sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen (Rückstauenebene ist Straßenoberkante + 10 cm).
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat die Fertigstellung – unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) – der Baubehörde zu melden. Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde herzustellen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung

der Anlage zu sorgen. Der Entsorgungspflichtige einer Senkgrube hat schriftliche Nachweise darüber zu führen, dass er seinen Entsorgungspflichten nachgekommen ist. Diese Nachweise sind fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7

Zahl der Anschlüsse

Pro Grundstück wird von der Stadtgemeinde Traun ein Kanalanschluss auf öffentlichem Grund vom Hauptkanal bis zur Grundgrenze hergestellt, wenn nicht der Bürgermeister aus betriebstechnischen Gründen einen weiteren Anschluss vorschreibt oder auf Antrag bewilligt. Bei zusätzlichen Anschlüssen sind auch die Kosten für die Herstellung des Kanalanschlusses am öffentlichen Gut vom Antragsteller zu tragen.

§ 8

Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Rückhalteanlagen)

- (1) Besteht die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gemäß § 2 Abs. 4 und 5 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass der zulässige Grenzwert hinsichtlich solcher Stoffe überschritten wird, so sind Anlagen vorzusehen, in denen diese Stoffe zurückgehalten und so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.
- (2) Solche Rückhalteanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.
- (3) Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Fachunternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Rückhalteanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.
- (4) Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

§ 9

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Stadtgemeinde Traun ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht der Stadtgemeinde stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch die Stadtgemeinde Traun kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen

Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Die Stadtgemeinde wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden.

- (3) Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.
- (4) Die Stadtgemeinde Traun kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördlichen Auflagen oder die Trauner Kanalordnung verstößt.

§ 10

Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

- (1) Der Kanalbenützer hat der Stadtgemeinde Traun alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalanschluss- und Benützungsgebühr erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 8) zu gewähren.
- (2) Der Kanalbenützer hat der Stadtgemeinde Traun unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der Rückhalteanlage (§ 8) zu melden, sofern davon die öffentliche Kanalisation betroffen sein kann, insbesondere wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 12

Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Harald Seidl

Angeschlagen am: 10. JULI 2006

Abgenommen am: 25. JULI 2006



Amt der o.ö. Landesregierung

NR. 2006 - 1718/7 - 20

Die Verhandlungsschrift hat keine Gesetzeswirkung

Lfd. am 10/08/2006

Für die o.ö. Landesregierung
Im Auftrage

